

Regeln für Preisvergünstigungen

1. Einleitung

Voraussetzungen für die Vergünstigung der Elternbeiträge der HadeKi Kinderkrippe in Brüttsellen.

2. Berechnung

2.1 Elternbeiträge

Selbstzahler können eine Vergünstigung der Elternbeiträge beantragen. Die Vergünstigungen variieren nach dem monatlichen Haushalteinkommen, in welchem das Kind wohnt. Es besteht kein Anrecht auf Vergünstigung.

2.2 Reduktionen bei mehreren Kindern aus der gleichen Familie

Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die Kinderkrippe, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 10 % und für das dritte Kind um 5 % des vertraglich geregelten Elternbeitrages.

3. Massgebende Einkünfte – Anrechenbares Einkommen

3.1 Allgemeines

Grundsätzlich gilt das Haushaltseinkommen, in welchem das Kind wohnt, als massgebendes Einkommen. Aus diesen Einkünften wird das anrechenbare Einkommen für die Festlegung der Vergünstigung ermittelt.

3.2 Berechnung

Für die Berechnung ist das jeweilige monatliche Haushalteinkommen massgebend. Dieses setzt sich aus den/den Nettolohneinkommen pro Monat (Nettolohn II) gemäss Lohnabrechnung/en, monatlichen Anteil 13. Monatslohn, Zulagen, Unterhaltsbeiträgen, allfälligen Ersatzeinkommen und zuzüglich Vermögensertrag zusammen.

3.3 Vermögen

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie richtet sich nicht nur nach dem Einkommen, sondern auch nach deren Vermögen. Bei einem Reinvermögen ab Fr. 300'000.00 bezahlen die Eltern den üblichen Elternbeitrag gem. Preisliste.

3.4 Berechnung in Spezialfällen

In speziellen Vermögens-/Einkommenssituationen und bei Unklarheiten ist der Leitungsperson Kontakt aufzunehmen.

4. Einkommenseinstufung

4.1 Einkommens-/ Vermögenangaben

Bei Antrag auf Vergünstigung sind die Eltern verpflichtet, die Einkünfte und das Vermögen bei der Anmeldung zu belegen (Lohnabrechnung, Steuererklärung etc.)

4.2 Meldepflicht und Tarifierpassungen

Werden die notwendigen Belege nicht vorgelegt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt, wird der Ansatz gem. Preisliste in Rechnung gestellt. Eine spätere Rückforderung bleibt ausgeschlossen.

Die Tarifvergünstigung wird jährlich überprüft. Werden falsche Angaben gemacht oder die Angaben unterlassen bleiben die Neueinstufung und der Nachbezug rückwirkend auf die gesamte Vertragsdauer vorbehalten.

5. Vergünstigungstabelle

Einkommen pro Mt. (gem. 3.2)

bis	3'500	15%
3'501 –	4'200	10%
4'201 –	5'000	5%

Die Vergünstigungen können nicht mit Reduktionen (2.2) kumuliert werden.

Brüttsellen, 1.1.2018